

Badischer Radsport-Verband e.V. (BRV)
Badische Radsport-Jugend (RSJ Baden)
Jugendordnung (JgdO)



Revision 2024

Herausgeber:

Badischer Radsport-Verband e.V.
Badische Radsport-Jugend
Wirthstr. 7
79110 Freiburg
Amtsgericht Freiburg VR – 3906



Inhalt

§ 1.	NAME UND MITGLIEDSCHAFT	3
§ 2.	GRUNDSÄTZE	3
§ 3.	AUFGABEN	2
§ 4.	ORGANE	3
§ 5.	BRV-JUGENDHAUPTVERSAMMLUNG	3
§ 6.	BRV-JUGENDVORSTAND	4
§ 7.	FINANZEN	6
§ 8.	ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG	5
§ 9.	SCHLUSSBESTIMMUNG	5

Die in der Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.



§ 1. Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Badische Radsport-Jugend, nachfolgend „RSJ Baden“ genannt, ist die Jugendorganisation des Badischen Radsport-Verbandes e.V. (BRV).
- (2) Mitglieder der RSJ Baden sind alle Mitglieder des BRV bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie alle Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter, welche eine Tätigkeit in der Jugendarbeit im BRV und den Mitgliedsvereinen ausüben.
- (3) Alle Mitglieder des BRV besitzen das passive Wahlrecht für Ämter und Funktionen der RSJ Baden.
- (4) Die RSJ Baden ist keine eigenständige juristische Person, sondern eine Abteilung des BRV. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BRV selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die RSJ Baden ist Mitglied der Jugendorganisationen der Badischen Sportbünde und der BDR Jugend. Sie stellt sicher, dass die RSJ Baden in diesen Jugendorganisationen in ausreichendem Maße vertreten wird.

§ 2. Grundsätze

- (1) Die RSJ Baden bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung, Integration und Chancengleichheit junger Menschen jeden Geschlechts ein.
- (2) Die RSJ Baden ist parteipolitisch neutral und fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Radsport, unabhängig von Ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.
- (3) Sie wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (4) Die RSJ Baden vertritt die Grundsätze weltanschaulicher und religiöser Toleranz und bekennt sich zur olympischen Idee im ursprünglichen Sinn. Sie setzt sich in besonderem Maße für die Gleichstellung von behinderten und nicht-behinderten Menschen und des weiblichen, männlichen und transgener Geschlechtes ein.
- (5) Die RSJ Baden tritt für Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta ein und setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und die Erziehung zu Fair Play, Zusammenarbeit, Zielstrebigkeit, Authentizität und Respekt ein.
- (6) Die RSJ Baden trägt durch natur- und umweltgerechtes Verhalten dazu bei, dass auch in Zukunft das Sporttreiben in einer gesunden und intakten Umwelt möglich bleibt.



§ 3. Aufgaben

Die Aufgaben der Badischen Radsport-Jugend sind insbesondere:

- (1) Die Ermöglichung sportbezogener Aktivitäten, Begegnungen und Erlebnissen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensrealitäten junger Menschen;
- (2) Die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Radsports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration;
- (3) Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie die Gewinnung von ehrenamtlichen Nachwuchsführungskräften;
- (4) Die Durchsetzung der Gleichstellung von weiblichen, männlichen und diversen jungen Menschen bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen mit der Strategie des Gender Mainstreaming;
- (5) Die Förderung internationaler Zusammenarbeit zur Völkerverständigung;
- (6) Die Beratung und Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
- (7) Die Aufstellung und Finanzierung eines jährlichen Maßnahmenplanes auf Basis der von den Mitgliedern (Jugendabteilungen der Vereine) bis Ende November des laufenden Jahres einzureichenden Projektvorschläge;
- (8) Aktive Prävention und Aufklärung heranwachsender junger Menschen in den Bereichen Alkohol, Drogen und Leistungsmanipulation.

§ 4. Organe

Die Organe der RSJ Baden sind:

- (1) Jugendhauptversammlung (Jugend-HV)
- (2) Jugendvorstand

§ 5. Jugendhauptversammlung (Jugend-HV)

- (1) Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der RSJ Baden und setzt sich zusammen aus:
 - a) 1 Delegierter je Mitgliedsverein und angeschlossenen Abteilungen,
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendvorstandes.
- (2) Die Jugendhauptversammlung findet jährlich statt, mindestens vier Wochen vor der BRV-Jahreshauptversammlung. Vorsitz hat der BRV-Jugendleiter bzw. dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter lädt spätestens 4 Wochen vor der BRV Jugend-Hauptversammlung über die Geschäftsstelle des BRV ein. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Verbandshomepage oder per E-Mail an die Mitgliedsvereine.



- (3) Die Aufgaben der BRV-Jugendhauptversammlung sind insbesondere:
- a) Genehmigung des Protokolls der vergangenen BRV-Jugendhauptversammlung
 - b) Bestimmung eines Protokollführers für die BRV-Jugendhauptversammlung
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des BRV-Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Finanzberichtes des Jugendleiters zu den Einnahmen und Ausgaben
 - e) Entlastung des BRV-Jugendvorstandes
 - f) Wahl des BRV-Jugendvorstandes
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h) Beratung und Beschlussfassung zur BRV-Jugendordnung
 - i) Bestimmung der Tagungsortes für die nächste BRV-Jugendhauptversammlung
- (4) Über die BRV-Jugendhauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der BRV-Jugendhauptversammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (5) Das Protokoll der BRV-Jugendhauptversammlung ist als Information dem geschäftsführendem Präsidium des BRV und der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen nach der BRV-Jugendhauptversammlung vorzulegen.
- (6) Anträge zur BRV-Jugendhauptversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der BRV-Jugendhauptversammlung beim BRV-Jugendvorstand und der Geschäftsstelle des BRV schriftlich eingereicht werden.
- (7) Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.

§ 6. BRV-Jugendvorstand

- (1) BRV-Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der RSJ Baden. Er erfüllt Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des BRV.
- (2) Dem Jugendvorstand der Radsport-Jugend gehören an:
- a) der Jugendleiter als Vorsitzende der RSJ Baden
 - b) der stellvertretende Jugendleiter der RSJ Baden als Stellv. Vorsitzender
 - c) bis zu 5 weitere Mitglieder als Beisitzer je nach Bedarf
- (3) Die Aufgabenbereiche sind insbesondere:
- a) Initiierung, Unterstützung sowie finanzielle Förderung von Jugendmaßnahmen
 - b) allgemeine Jugendarbeit
 - c) Doping-Prävention und Aufklärung
- (4) Mindestens 2 Personen des Jugendvorstandes sollten unter 27 Jahren sein.
- (5) Der BRV-Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der BRV Jugendvorstand kann zu seinen Sitzungen fachlich kompetente Personen einladen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.



- (7) Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter erstellt für jede Sitzung des Jugendvorstandes ein Sitzungsprotokoll. Dieses ist der Geschäftsstelle bis spätestens 4 Wochen nach der Vorstandssitzung zur Information und Ablage vorzulegen.
- (8) Der BRV-Jugendleiter, der stellv. Jugendleiter sowie die Beisitzer werden von der BRV-Jugendhauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der BRV-Jugendleiter, sowie dessen Stellvertreter/in sind von der BRV-Hauptversammlung zu bestätigen.
 - a) In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
 - BRV-Jugendleiter
 - bis zu 3 Beisitzer
 - b) In den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:
 - Stellvertretender Jugendleiter
 - bis zu 2 Beisitzer
- (9) Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
- (10) Der Vorsitzende der RSJ, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Präsidium des BRV. Er hat die Interessen der RSJ im Präsidium zu vertreten.
- (11) Als Maßnahme der Personalentwicklung können bis zu 5 kooptierte Mitglieder für die Dauer von einem Jahr in den BRV-Jugendvorstand berufen werden, ohne Stimmrecht im BRV-Jugendvorstand.
- (12) Die BRV-Jugendvorstand tritt mindestens 3 mal im Jahr zusammen, digital oder in Präsenz. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (13) Der BRV Jugendvorstand beschließt einmal jährlich seinen Maßnahmenplan für das kommende Jahr. Diese ist als Information dem geschäftsführendem Präsidium vorzulegen.

§ 7. Finanzen

- (1) Der Jugendetat ist Teil des Verbandshaushaltes und Verbandsvermögens. Er wird vom BRV-Jugendvorstand beim geschäftsführenden Präsidium beantragt.
- (2) Die Badische Radsport-Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit dem Jugendetat und ggf. zusätzlichen Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlich für die Beantragung zusätzlicher Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (3) Der Jugendleiter erstellt für die Jugendhauptversammlung einen schriftlichen Finanzbericht über Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Der Jugendleiter meldet seinen Finanzbericht an den Vizepräsidenten Wirtschaft & Finanzen des BRV.
- (5) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverband gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung erfolgt spätestens eine Woche vor der BRV Jugendversammlung.



§ 8. Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der BRV-Jugendhauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Die Ordnung sowie deren Änderung tritt mit der Bestätigung durch die BRV-Hauptversammlung in Kraft.

§ 9. Schlussbestimmung

- (1) Für die Badische Radsport-Jugend gelten darüber hinaus die Satzung und Ordnungen des BRV.
- (2) Diese Jugendordnung wurde von der BRV-Jugendversammlung am 27.01.2024 in Steinbach beschlossen. Sie trat nach Bestätigung durch die BRV-Hauptversammlung am 09. März 2024 in Sinzheim-Kartung in Kraft.